

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2014

Oldenburg, den 28. November 2014

Nr. 17

### Stadt Oldenburg

Bekanntmachung der Stellplatzsatzung für das Stadtzentrum der Stadt Oldenburg (Oldb).....	41
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 24. 11. 2014 .....	44
Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-806 (östlich Sandkruger Straße/nördlich Rebhuhnweg) mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Oldenburg (Oldb) .....	45
Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 65 (nördlich Hugo-Eckenerer-Straße/Fliegerhorst/Alexandersfeld) des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 C (nördlich Hugo-Eckener-Straße/Fliegerhorst/Alexandersfeld) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	46

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### **Bekanntmachung der Stellplatzsatzung für das Stadtzentrum der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 46 und 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. 04. 2012 (Nds. GVBl., S. 46) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Innenstadt und das Bahnhofsviertel sowie Teilbereiche des Alten Stadthafens der Stadt Oldenburg (Oldb). Dieser teilt sich in zwei Zonen auf: Zone 1 umfasst die Innenstadt, Zone 2 das Bahnhofsviertel sowie angrenzende Teile des Alten Stadthafens. Die Gebiete der Zone 1 und der Zone 2 sind in der Karte „Geltungsbereich der Stellplatzsatzung“ im Maßstab 1 : 2000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist dargestellt. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

#### § 2

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung ist anzuwenden:

1. für die Ermittlung der Zahl und Pflicht zur Herstellung der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge) zu erwarten ist und
2. ausschließlich für Gebäude und Gebäudeteile, die einer Wohnnutzung dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung steht dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.
- (2) Dies gilt nicht für die Festlegung von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung (nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO).
- (3) Für die Bestimmung der Ablösebeträge der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Anzahl der Stellplätze ist die für die Stadt Oldenburg gültige Ablösesatzung in der Fassung vom 29. 10. 2001 (Amtsblatt Weser-Ems vom 23. 11. 2001, S. 1156); in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 3

**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz**

- (1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenliste (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf), die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist. Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung (hier: Wohnnutzung) bedingte zusätzliche Stellplatzbedarf nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NBauO in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfes an Stellplätzen sind die Stellplatzsatzung und die Richtzahlenliste (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Über die Art der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken hinaus gelten die jeweiligen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der NBauO (RdErl. d. MS v. 28. 12. 2012) in der jeweils geltenden Fassung für alle übrigen Nutzungen. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgt die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze nach den Richtzahlen der jeweiligen Nutzung des § 47 NBauO.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze je Baugrundstück ist auf die nächste ganze Zahl aufgerundet zu ermitteln.
- (3) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlagen zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und 277-2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

Die innerhalb der Satzung bzw. der Begründung benannten einschlägigen DIN-Normen können im Amt für Umweltschutz und Bauordnung bzw. Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg eingesehen werden.

- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass Mehrfachnutzungen sich zeitlich nicht überschneiden. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist jeweils die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

**Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen des Stellplatzbedarfs**

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
- (2) Im Einzelfall kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze eines Vorhabens (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie Anlage 2) durch Car-Sharing-Maßnahmen

verringert werden, wenn öffentlich-rechtlich sichergestellt wird, dass die Car-Sharing-Plätze für die Nutzungsdauer eines Vorhabens dauerhaft eingerichtet und zur Verfügung gestellt werden.

Die Anzahl der dann notwendigen Stellplätze (inkl. vorzuhaltender Car-Sharing-Plätze) ist anhand der Richtzahlenliste dieser Satzung (Anlage 2) abzüglich einer Verminderung von sechs Stellplätzen je einzurichtendem Car-Sharing-Platz zu ermitteln. Mindestens umfasst die daraus ermittelte Anzahl der notwendigen Stellplätze die Anzahl der vorgesehenen Car-Sharing-Plätze.

Stehen Car-Sharing-Plätze nicht mehr zur Verfügung, lebt die Pflicht zum Nachweis der Stellplätze in der ursprünglichen Anzahl wieder auf. Sollte nur eine Ablösung der nicht mehr zur Verfügung stehenden Car-Sharing-Plätze möglich sein, so ist nachträglich der Ablösebetrag gemäß der Ablösesatzung der Stadt Oldenburg vom 29. 10. 2001 (Amtsblatt Weser-Ems vom 23. 11. 2001, S. 1156) in der jeweils gültigen Fassung für die Berechnung der notwendigen Stellplätze zu entrichten.

§ 5

**Inkrafttreten**

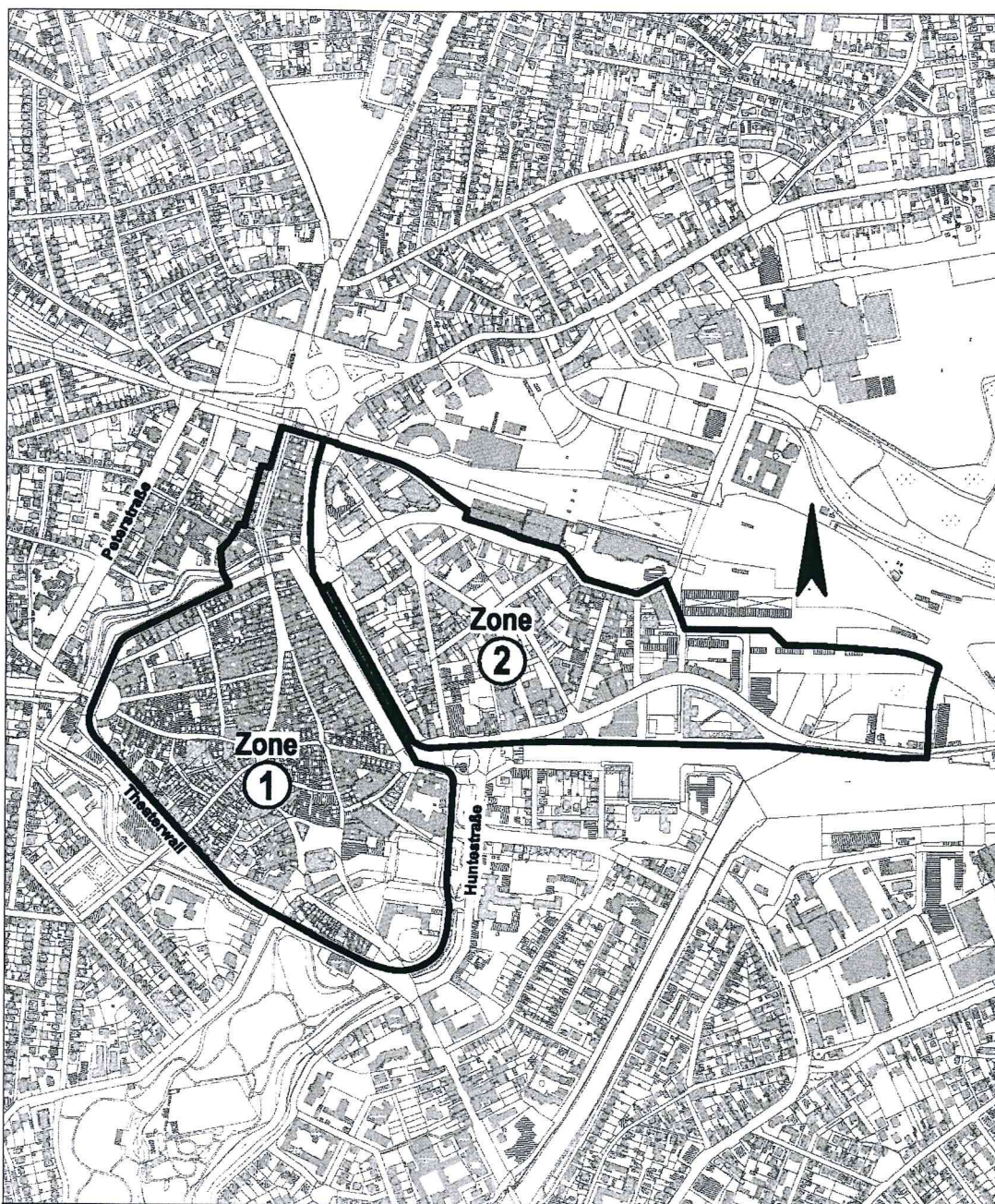
Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

**Oldenburg, den 14. 11. 2014**

Krogmann  
Oberbürgermeister



Anlage 1



**STADT OLDENBURG (Oldb)**  
**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Maßstab:	1:10.000
Bearbeitet:	Prö.
Gezeichnet: Br.	
Datum: 15.10.2013	
Geändert: Br.	
Stand: 28.01.2014	

**STELLPLATZSATZUNG STADTZENTRUM**

- Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Zone 1: Innenstadt
  - Zone 2: Bahnhofsviertel/Alter Stadthafen



**Anlage 2**

**Richtzahlenliste (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf)**

Zone 1			
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>	Bezugsgröße
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	-	- je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche
	(Wohnungen in Wohngebäuden bzw. Wohn- und Geschäftshäusern, Wochenend- und Ferienwohnungen)	0,6	- je Wohnung ab 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.2	Altenwohnheime	0,1	- je Wohnheimplatz
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	0,5	- je 15 Plätze
1.4	Studenten-, Schwestern-Wohnheime	0,2	- je Wohnheimplatz
1.5	Arbeitnehmer-Wohnheim	0,3	- je Wohnheimplatz
Zone 2			
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kfz <sup>1</sup>	Bezugsgröße
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	-	- je Wohnung bis 35 m <sup>2</sup> Wohnfläche
	(Wohnungen in Wohngebäuden bzw. Wohn- und Geschäftshäusern, Wochenend- und Ferienwohnungen)	0,6	- je Wohnung ab 35 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.2	Altenwohnheime	0,1	- je Wohnheimplatz
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime, Internate	0,5	- je 15 Plätze
1.4	Studenten-, Schwestern-Wohnheime	0,2	- je Wohnheimplatz
1.5	Arbeitnehmer-Wohnheim	0,3	- je Wohnheimplatz

<sup>1</sup> Siehe § 3 Abs. 2 der Satzung (Rundungsverfahren)

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 24. 11. 2014**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976

(Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 05. 2012 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 25. 05. 2012; S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Preisbildung

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Entgelt für die Bereitstellung des Taxis bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag),
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung,
- c) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten und
- d) etwaigen Zuschlägen.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3  
Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 3,50 €. In diesem Preis ist enthalten

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine Strecke von 47,62 m bzw. eine Wartezeit von 18 Sekunden,

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen eine Strecke von 45,45 m bzw. eine Wartezeit von 18 Sekunden.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 47,62 m 0,10 € (= 2,10 €/km)

bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 55,56 m 0,10 € (= 1,80 €/km)

bei einer Wegstrecke von über 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 66,67 m 0,10 € (= 1,50 €/km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 45,45 m 0,10 € (= 2,20 €/km)

bei einer Wegstrecke von 5,001 bis 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 52,63 m 0,10 € (= 1,90 €/km)

bei einer Wegstrecke von über 10 km  
für jede angefangene Wegstrecke  
von jeweils 62,50 m 0,10 € (= 1,60 €/km)

für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Wartezeiten

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt

a) bei einer Wartezeit bis zu 2 Minuten 0,10 € je angefangene 18 Sekunden (20,00 € für die Stunde),

b) bei einer Wartezeit über 2 Minuten 0,10 € je angefangene 12 Sekunden (30,00 € für die Stunde).

Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, länger als 10 Minuten zu warten.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

a) für die Mitnahme eines Fahrrades 2,50 €

b) für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in dafür uneingeschränkt zugelassenen Fahrzeugen 5,00 €

c) für die Nutzung eines Großraumtaxi, dessen Ladevolumen durch Umbauten im ausdrücklichen Kundenauftrag vor Ort erweitert wird 5,00 €

Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.

Der Fahrgast ist bei Bestellung oder vor Fahrtantritt auf den Zuschlag hinzuweisen.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Fahrpreisanzeiger

(1) Der Fahrpreisanzeiger ist

- bei Fahrtbeginn einzuschalten,
- bei Bestellungen erst nach Benachrichtigung des Fahrgastes einzuschalten,
- bei Vorbestellungen zur vereinbarten Zeit einzuschalten, sofern das Fahrzeug am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit bereit steht und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

(2) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

(3) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jedem Taxi für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen. Hierfür dürfen nur die von der Genehmigungsbehörde herausgegebenen und mit einem Dienstsiegel versehenen Auszüge aus dem Taxitarif verwendet werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 24. 11. 2014**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Krogmann  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-806  
(östlich Sandkruger Straße/  
nördlich Rebhuhnweg)  
mit örtlichen Bauvorschriften  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 25. 11. 2013 den Bebauungsplan S-806 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt nordöstlich der Sandkruger Straße zwischen den Haus-Nr. 131 und Nr. 173, nordwestlich des Rebhuhnweges und südlich der Otto-Wels-Straße.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-



schriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-806 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Zimmer 225, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

– Der Oberbürgermeister –

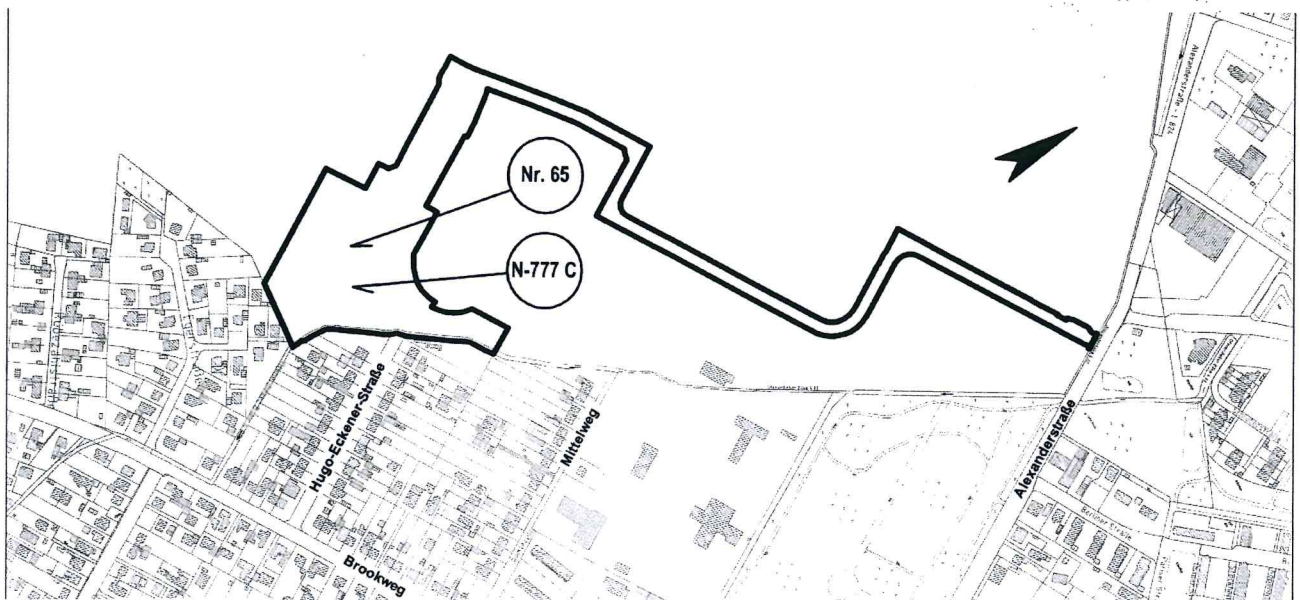
**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Bekanntmachung  
über die Genehmigung der Änderung Nr. 65  
(nördlich Hugo-Eckener-Straße/  
Fliegerhorst/Alexandersfeld)  
des Flächennutzungsplanes 1996  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 30. 10. 2014, Az.: ARL WE-21101-03000-65, die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich des Fliegerhorstes genehmigt.

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 C  
(nördlich Hugo-Eckener-Straße/  
Fliegerhorst/Alexandersfeld)  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 29. 09. 2014 den Bebauungsplan N-777 C gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan N-777 C tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan N-777 C können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Zimmer 225, Industriestraße 1, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

– Der Oberbürgermeister –

